

Die mangelhafte Erreichbarkeit
des Sozialgerichts Dortmund
ist nicht hinnehmbar.

SENDEBERICHT

Der Sendebericht an das LSG Essen
beweist, dass das genutzte Faxgerät
in Ordnung ist.

ZEIT : 13/01/2022 23:06
NAME : ULRICH WOCKELMANN
FAX : +49-2371-9206650
TEL :
S-NR. : E69703C1N290344

DATUM/UHRZEIT	13/01 23:06
FAX-NR./NAME	02315415509
Ü.-DAUER	00:00:00
SEITE(N)	00
ÜBERTR	KEINE VERBINDUNG
MODUS	FEIN PC-FAX

22 22:40

015229665649

Ulrich Wockelmann

Seite 1/17

Angelika Suszewski
Rebhuhnweg 4
58638 Iserlohn

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 1-3
44139 Dortmund
fax 0231 5415-509

13.01.2022

**S 56 AS 3960/21 ER: Angelika Suszewski u. a. ./ JobCenter Märkischer Kreis -
Widerspruchsstelle -**

Leistungsklage wegen Leistungseinstellung ohne Überbrückungsdarlehen

Sehr geehrte Richterin Dörnert,

die Erreichbarkeit des Sozialgerichts Dortmund per Fax ist offensichtlich weiterhin ungenügend. Hilfsweise wurden Unterlagen an die benachbarte Polizei gefaxt mit der Bitte um Weiterleitung an Sie gem. § 16 SGB I.

Soweit die Vertreterin des Antragsgegners beantragt den Antrag abzulehnen und argumentiert:

„Trotz Aufforderung reichte die Antragstellerin noch nicht alle entscheidungserheblichen Unterlagen beim Antragsgegner ein. Es fehlt der Lohnnachweis für Oktober 2021 der Firma ALLESklarDRUCK. Zudem hat die Antragstellerin in 11/2021 eine neue Anstellung bei der Firma adhoc Personaldienstleistungen aufgenommen. Unterlagen diesbezüglich liegen dem Antragsgegner nicht vor.“

so bleibt festzustellen, dass die Mitwirkungspflicht ihre Grenzen findet, denn die

ZEIT : 14/01/2022 00:45
NAME : ULRICH WOCKELMANN
FAX : +49-2371-9206650
TEL :
S-NR. : E69703C1N290344

DATUM/UHRZEIT 14/01 00:45
FAX-NR. /NAME 02315415509
Ü.-DAUER 00:00:00
SEITE(N) 00
ÜBERTR KEINE VERBINDUNG
MODUS FEIN PC-FAX

22 23:17

015229665649

Ulrich Wockelmann

Seite 1/15

Angelika Suszewski
Rebhuhnweg 4
58638 Iserlohn

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 1-3
44139 Dortmund
fax 0231 5415-509

13.01.2022

**S 56 AS 3960/21 ER: Angelika Suszewski u. a. ./ JobCenter Märkischer Kreis -
Widerspruchsstelle -**

Leistungsklage wegen Leistungseinstellung ohne Überbrückungsdarlehen

Sehr geehrte Richterin Dörnert,

die Erreichbarkeit des Sozialgerichts Dortmund per Fax ist offensichtlich weiterhin ungenügend. Hilfsweise wurden Unterlagen an die benachbarte Polizei gefaxt mit der Bitte um Weiterleitung an Sie gem. § 16 SGB I.

Soweit die Vertreterin des Antragsgegners beantragt den Antrag abzulehnen und argumentiert:

„Trotz Aufforderung reichte die Antragstellerin noch nicht alle entscheidungserheblichen Unterlagen beim Antragsgegner ein. Es fehlt der Lohnnachweis für Oktober 2021 der Firma ALLESklarDRUCK. Zudem hat die Antragstellerin in 11/2021 eine neue Anstellung bei der Firma adhoc Personaldienstleistungen aufgenommen. Unterlagen diesbezüglich liegen dem Antragsgegner nicht vor.“

so bleibt festzustellen, dass die Mitwirkungspflicht ihre Grenzen findet, denn die erforderlichen Nachweise nicht beigebracht werden können. So wurde die Abrechnung

SENDEBERICHT

ZEIT : 14/01/2022 00:32
NAME : ULRICH WOCKELMANN
FAX : +49-2371-9206650
TEL :
S-NR. : E69703C1N290344

DATUM/UHRZEIT
FAX-NR. /NAME
Ü.-DAUER
SEITE(N)
ÜBERTR
MODUS

13/01 23:26
020179927302
01:05:33
15
OK
FEIN PC-FAX

LSG NRW erreichbar

22 23:20

015229665649

Ulrich Wockelmann

Seite 1/15

Angelika Suszewski
Rebhuhnweg 4
58638 Iserlohn

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 1-3
44139 Dortmund
fax 0231 5415-509

13.01.2022

**S 56 AS 3960/21 ER: Angelika Suszewski u. a. ./ JobCenter Märkischer Kreis -
Widerspruchsstelle -**

Leistungsklage wegen Leistungseinstellung ohne Überbrückungsdarlehen

Sehr geehrte Richterin Dörnert,

die Erreichbarkeit des Sozialgerichts Dortmund per Fax ist offensichtlich weiterhin ungenügend. Hilfsweise wurden Unterlagen an die benachbarte Polizei gefaxt mit der Bitte um Weiterleitung an Sie gem. § 16 SGB I.

Soweit die Vertreterin des Antragsgegners beantragt den Antrag abzulehnen und argumentiert:

„Trotz Aufforderung reichte die Antragstellerin noch nicht alle entscheidungserheblichen Unterlagen beim Antragsgegner ein. Es fehlt der Lohnnachweis für Oktober 2021 der Firma ALLESklarDRUCK. Zudem hat die Antragstellerin in 11/2021 eine neue Anstellung bei der Firma adhoc Personaldienstleistungen aufgenommen. Unterlagen diesbezüglich liegen dem Antragsgegner nicht vor.“

so bleibt festzustellen, dass die Mitwirkungspflicht ihre Grenzen findet, denn die geforderten Nachweise nicht beigebracht werden können. So wurde die Abrechnung

Angelika Suszewski
Rebhuhnweg 4
58638 Iserlohn

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 1-3
44139 Dortmund
fax 0231 5415-509

13.01.2022

**S 56 AS 3960/21 ER: Angelika Suszewski u. a . ./ . JobCenter Märkischer Kreis -
Widerspruchsstelle -**

Leistungsklage wegen Leistungseinstellung ohne Überbrückungsdarlehen

Sehr geehrte Richterin Dörnert,

die Erreichbarkeit des Sozialgerichts Dortmund per Fax ist offensichtlich weiterhin ungenügend. Hilfsweise wurden Unterlagen an die benachbarte Polizei gefaxt mit der Bitte um Weiterleitung an Sie gem. § 16 SGB I.

Soweit die Vertreterin des Antragsgegners beantragt den Antrag abzulehnen und argumentiert:

„Trotz Aufforderung reichte die Antragstellerin noch nicht alle entscheidungserheblichen Unterlagen beim Antragsgegner ein. Es fehlt der Lohnnachweis für Oktober 2021 der Firma ALLESklarDRUCK. Zudem hat die Antragstellerin in 11/2021 eine neue Anstellung bei der Firma adhoc Personaldienstleistungen aufgenommen. Unterlagen diesbezüglich liegen dem Antragsgegner nicht vor.“

so bleibt festzustellen, dass die Mitwirkungspflicht ihre Grenzen findet, denn die geforderten Nachweise nicht beigebracht werden können. So wurde die Abrechnung der Brutto/Netto-Bezüge für Oktober 2021 am 04.11.2021 erstellt, aber erst später zugestellt. Das Arbeitsverhältnis wurde am 11.011.2021 beendet. Die Abrechnung der Brutto/Netto-Bezüge für November 2021 wurde am 02.12.2021 erstellt.

Allerdings hatte der Sachbearbeiter des Antragsgegners bereits am 13.10.2021 einen Ablehnungsbescheid für die Weiterbewilligung der Leistungen ab November damit begründet, indem er „fiktives Einkommen“ in Anrechnung brachte, dass weder zur Deckung der existenziellen Grundversorgung zur Verfügung stand, noch in der Höhe überhaupt erzielt wurde.

Dieser vom Antragsgegner behauptete „Wegfall der Hilfsbedürftigkeit“ verursachte erst Zahlungsunfähigkeit und Hilfebedürftigkeit mit Folgekosten durch Zahlungsunfähigkeit. Diese vorschnelle Leistungseinstellung ist kein Einzelfall.

Bereits am 12.05.2005 hatte das Bundesverfassungsgericht über eine Verfassungsbeschwerde wegen der Versagung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe zu entscheiden und ist der Versagung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe wegen Zweifeln an der Hilfebedürftigkeit klar und entschieden entgegengetreten.
BVerfG, 1 BVR 569/05, 12.05.2005

https://www.beispielklagen.de/Klage107/rk20050512_1bvr056905.pdf

Anlagen

Arbeitsvertrag adhoc

Ablehnungsbescheid WBA vom 17.08.2021

Abrechnung für Oktober 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. S. M.' with a stylized flourish at the end.

ARBEITSVERTRAG (BAP)



Zwischen

Firma: adhoc Personaldienstleistungen GmbH
Straße: Elberfelder Str. 94
Ort: 58095 Hagen
Telefon: 02331 48 370 0

(im Folgenden „adhoc“ genannt)

(adhoc ist seit dem 23.12.2009 im Besitz der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach Art. 1 § 1 AÜG. Die Erlaubnis ist ausgestellt worden von der Bundesagentur für Arbeit in Düsseldorf)

und

Name: Angelika Suszewski
Straße: Rebhuhnweg 4
Wohnort: 58638 Iserlohn
Telefon: 02371 - 6699873
Mobil: 0179 - 4481331

(im Folgenden „Mitarbeiter“ genannt)

(Die verwendete Bezeichnung „Mitarbeiter“ bezieht sich sowohl auf Männliche, Weibliche, als auch auf Diverse Personen und dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.)

adhoc und der Mitarbeiter vereinbaren hiermit:

PUNKT1 - VERTRAGSGEGENSTAND

1.1

adhoc überlässt als Dienstleistungsunternehmen seinen Kunden Personal für die Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung.
Mit Vertragsbeginn wird der Mitarbeiter für adhoc tätig.

Der Mitarbeiter wird für folgende Tätigkeit eingestellt:

Beruf: **Montagehelfer/in**

1.2

Der Mitarbeiter kann an verschiedenen Orten bei Kunden von adhoc als Mitarbeiter eingesetzt werden.
Der Einsatzbereich wird wie folgt vereinbart:

Gebiet: Bundesweit

Er unterliegt den Weisungen des Kunden im Rahmen der Absprachen zwischen adhoc und dessen Kunden über Inhalt, Umfang und Einteilung der bei den Kunden zu verrichtenden Arbeiten. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Mitarbeiter und dem Kunden von adhoc wird durch diese Tätigkeit nicht begründet. Der Mitarbeiter kann von adhoc auch für interne Arbeiten in der Niederlassung eingesetzt werden.

PUNKT2 - TARIFVERTRAG

2.1

Es gelten die vom Bundesverband Zeitarbeit mit der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit abgeschlossenen Mantel-, Entgelt- und Entgelttrahmentarifverträge vom 22.07.2003 in der jeweils aktuell geltenden Fassung, im folgenden BAP genannt. Als ergänzend im obigen Sinne gelten auch Tarifverträge über Branchenzuschläge mit einzelnen der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit angehörenden Gewerkschaften.

2.2

Es gilt dabei für die Dauer des Einsatzes derjenige der unter PUNKT 2.1 genannten Tarifverträge mit der jeweiligen DGB-Gewerkschaft, deren satzungsgemäßem Organisationsbereich der Kundenbetrieb unterliegt.

2.3

In Nichteinsatzzeiten gelten die zwischen dem BAP und der ver.di abgeschlossenen Tarifverträge.

2.4

Die Tarifverträge liegen in den adhoc-Niederlassungen zur Einsichtnahme aus.

PUNKT3 - VERTRAGSBEGINN & VERTRAGSDAUER

Dieses Vertragsverhältnis beginnt am 08.11.2021.

Bei unentschuldigtem Nichterscheinen am ersten Arbeitstag gilt dieser Vertrag gemäß § 9, 1 MTV BAP als nicht zu Stande gekommen.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

PUNKT4 - PROBEZEIT

Es wird eine Probezeit von 6 Monaten vereinbart.

PUNKT5 - KÜNDIGUNGSFRIST

5.1

Bei Neueinstellungen verkürzt sich die Kündigungsfrist während der ersten zwei Wochen des Beschäftigungsverhältnisses auf einen Tag. Danach beträgt während der ersten drei Monate die Kündigungsfrist eine Woche, anschließend gilt während der Probezeit die gesetzliche Frist von zwei Wochen.

Für die Kündigung während der Probezeit gilt § 9.3 MTV BAP.

5.2

Das Vertragsverhältnis endet in jedem Falle ohne Kündigung mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das 67. Lebensjahr vollendet hat oder zu dem Zeitpunkt, ab dem er eine Altersrente, gleich aus welchem Rechtsgrund, bezieht. Das Arbeitsverhältnis endet ebenfalls ohne Kündigung mit Ablauf des Monats, in welchem der Mitarbeiter der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers über eine unbefristete Rente wegen Erwerbsminderung zugeht und eine vertragsgemäße Beschäftigung des Mitarbeiters im vertraglich vereinbarten Umfang nicht mehr möglich ist.

5.3

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung bedarf unbedingt der Schriftform. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

5.4

Im Übrigen gelten für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch adhoc oder dem Mitarbeiter beiderseits die Fristen des § 622 Abs. 1 und 2 BGB.

5.5

Bevollmächtigt zum Abschluss und zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses sind alle Angestellten, die durch die Geschäftsführung eine Vollmacht dazu erhalten haben.

Die Vollmachten finden Sie im Original als Aushang gut sichtbar in unserer jeweiligen Niederlassung. Mit der Unterzeichnung Ihres Arbeitsvertrages bestätigen Sie, dass Sie mündlich über den Aushang der Vollmachten in unseren Büroräumen hingewiesen wurden.

PUNKT6 - DIREKTIONSRECHT

adhoc ist berechtigt, den Mitarbeiter jederzeit von einem Einsatzort abzurufen und ihn an einem anderen Einsatzort einzusetzen. Er kann auch mit anderen Tätigkeiten beauftragt werden, soweit diese seinen Fähigkeiten entsprechen. Vorübergehend kann der Mitarbeiter auch mit einer weniger qualifizierten Arbeit beauftragt werden. Die Höhe der Vergütung bleibt davon unberührt.

Soweit dem Mitarbeiter Aufgaben im Betrieb des Kunden übertragen sind, unterliegt er den Arbeitsanweisungen des Kunden im Rahmen dieses Vertrages. Das allgemeine Direktionsrecht von adhoc bleibt dadurch unberührt.

Verlangt der Kunde vom Mitarbeiter, dass er andere Arbeiten als die in der Einsatzmeldung beschriebenen Tätigkeiten verrichtet, so ist er verpflichtet, diese adhoc unverzüglich mitzuteilen.

Einsatzvereinbarung

Gemäß PUNKT20 des Arbeitsvertrages



PUNKT1 - PERSÖNLICHE DATEN

Name: Angelika Suszewski
Straße: Rebhuhnweg 4
Wohnort: 58638 Iserlohn

PUNKT2 - EINSATZ

Als: Produktionsmitarbeiter/in
Tariflohn: 11,15
Wochen-Arbeitszeit: 37,50
Schichtarbeit: Ja (2 Schichten) Nein
Wochenendarbeit: Ja Nein
Arbeits-Uhrzeiten: 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr
14:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Uhr bis Uhr

PUNKT3 - BEGINN DES EINSATZES

Datum: 08.11.2021
Uhrzeit:

PUNKT4 - KUNDENANGABEN

Kunde: Grohe AG
Straße: Edelburg 2-6
Ort: 58675 Hemer

PUNKT5 - EINSATZORT

Sofern der Einsatz von der Anschrift unter PUNKT4 abweicht, wird die Anschrift hier aufgeführt:
Edelburg 2-6, 58675 Hemer
Die Einsatzabteilung ist:
Montage

PUNKT6 - ANSPRECHPARTNER

Name: Vivienne Vollmert (Adecco)
Telefon: 02372932586

PUNKT7 - ZUSATZVEREINBARUNG

Zusätzlich zu der im PUNKT2 vereinbarten Vergütung werden zusätzliche, einsatzbezogene Leistungen vereinbart:

Zulage pro Arbeitsstunde: 0,00 Euro Brutto
VMA pro Arbeitstag: 0,00 Euro Steuerfrei
Eingesetztes Verkehrsmittel: Keine
Fahrtkosten pro KM Einfach: 0,00 Euro Steuerfrei
Parkkosten pro Monat: 0,00 Euro Steuerfrei

PUNKT8 - VORBESCHÄFTIGUNG

Der Mitarbeiter unter PUNKT1 war in den letzten 3 Monaten beim Kunden unter PUNKT4 beschäftigt:

JA Nein

Wenn ja, bitte den genauen Zeitraum angeben:
Von: Bis:

PUNKT9 - ARBEITSSCHUTZ

Die Sicherheitsbelehrung erfolgt am Arbeitsplatz durch eine vom Kundenbetrieb beauftragten Person.

Erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge:
keine

Erforderliche, persönliche Schutzausrüstung:
Sicherheitsschuhe S3

PUNKT10 - TÄTIGKEITSBESCHREIBUNG

Montage von Kleinteilen; Auf-/Abstecken;
Maschinenbedienung; Qualitätskontrolle; Alle anfallenden berufsspezifischen Tätigkeiten

PUNKT11 - BESONDERHEITEN BEIM EINSATZ

PUNKT12 - ZEITERFASSUNG

Der Mitarbeiter erhält ein Zeiterfassungs-Medium:

JA Nein

Falls ja, wird mit der nächsten Lohnabrechnung eine Kautionshöhe von 15€ von adhoc einbehalten.

PUNKT13 - ABSCHLUSSERKLÄRUNG

Der Mitarbeiter verpflichtet sich, alle Abweichungen von dieser Einsatzanweisung innerhalb von 3 Arbeitstagen dem Arbeitgeber mitzuteilen. Im Unterlassungsfall haftet der Mitarbeiter für eventuell zu viel gezahlte, steuerfreie Aufwandsentschädigungen.

Für Einsätze bei anderen Kunden werden grundsätzlich neue Nebenabreden getroffen.

Hagen, den 28.10.2021



Elberfelder Str. 94
58095 Hagen

www.adhocpersonal.de Fon: 02331 48370 -0
Fax: 02331 48370 -20

Unterschrift adhoc Personalienstleistungen GmbH

Unterschrift Angelika Suszewski

PUNKT22 - BILDMATERIAL, SOCIAL MEDIA & WERBE-KAMPAGNEN

Der Mitarbeiter erteilt sein Einverständnis darüber, dass adhoc von ihm durch einen von adhoc beauftragten Fotografen erstelltes oder von ihm selbst und persönlich erhaltenes Bildmaterial verwenden darf. Das Bildmaterial dient ausschließlich zur Erstellung von Werbekampagnen auf der Firmeneigenen Homepage und auf verschiedenen Social-Media-Kanälen, auf denen adhoc mit eigenem Namen und zur eigenen Vermarktung vertreten ist.

Eine Weitergabe der Bildmaterialien an Dritte erfolgt in keinem Fall.

Dieses Einverständnis erteilt der Mitarbeiter ausdrücklich:

JA NEIN

PUNKT23 - SCHLUSSERKLÄRUNG

Vorstehende Bestimmungen dieses Vertrages hat der Mitarbeiter zur Kenntnis genommen und ist damit einverstanden. Ein Exemplar dieses Vertrages hat er erhalten. Weiterhin hat er ein Merkblatt der Erlaubnisbehörde über den wesentlichen Inhalt des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung sowie die Möglichkeit zur Einsichtnahme der in der Geschäftsstelle ausliegenden Arbeitsschutzgesetze erhalten. Diesem Arbeitsvertrag zu Grunde liegt das Tarifwerk vom Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP) in der jeweils aktuellen Fassung. (Siehe Punkt2 / Tarifvertrag)

Wir sind zu folgendem Hinweis gesetzlich verpflichtet:

Nach §38 SGB Drittes Buch (SGB III) sind Sie im Fall einer Befristung verpflichtet, sich zur Aufrechterhaltung Ihrer Ansprüche auf Arbeitslosengeld drei Monate vor Vertragsablauf bei der Agentur für Arbeit als „Arbeit suchend“ zu melden. Wird dieses Arbeitsverhältnis für weniger als drei Monate abgeschlossen, besteht die Verpflichtung zur Meldung unverzüglich. Zudem müssen Sie selbst aktiv nach einer Beschäftigung suchen.

Dauert dieses Arbeitsverhältnis nur bis zu sechs Wochen oder sind Sie nur als Geringfügig Beschäftigter bzw. Schüler/Student tätig, besteht die Verpflichtung nicht.

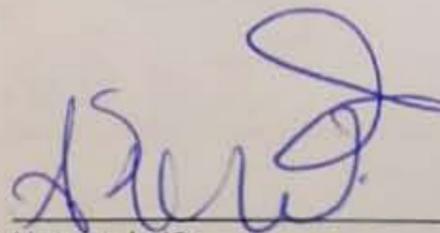
PUNKT24 - SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende, wirksame Regelung zu treffen. Der Gerichtsstand ist Hagen, NRW.

SA
Hagen, den 28.10.2021

adhoc
Personaldienstleistungen
Elberfelder Str. 94
58095 Hagen
www.adhocpersonal.de
Fon: 02331 48370 -0
Fax: 02331 48370 -20

Unterschrift
adhoc Personaldienstleistungen GmbH



Unterschrift
Angelika Suszewski

Abrechnung der Brutto/Netto-Bezüge für Oktober 2021

ROF 9530/30925/00181
04.11.2021 Blatt: 1

Personal-Nr.	Geburtsdatum	SIK Faktor	Ki.Frbtr.	Konfession	Freibetrag jährl. ¹	Freibetrag mtl. ¹	DBA	Midijob	St.-Tg.
00181	131187	1			10	rk			30
SV-Nummer	Krankenkasse		KK % ⁸	PGRS	BGRS	Um.	SV-Tg.		
51131187K540	AOK NordWest		159	101	1111	2	28		
			Eintritt	Austritt					
			280921	111121					
			Steuer-ID	MFB ⁷					
			60925731344						

VJ Url. üb.	Url. Anspr.	Url.Tg.gen.	Resturlaub
Anw. Tage	Urlaub Tage	Krankh. Tg.	Fehlz. Tage
Anw. Std.	Urlaub Std.	Krankh. Std.	Fehlz. Std.
		Zeitlohn Std.	Überstd.
			Bez. Std.

ALLESKlarDRUCK GmbH*Am großen Teich 28*58640 Iserlohn

Pers.-Nr. 00181

B/N
ROF
30925

Hinweise zur Abrechnung

- **Unterbrechung 06.-08.10.2021**
Krankheit ohne Entgeltfortzahlung

Angelika Suszewski
Rebhuhnweg 4
58636 Iserlohn

Brutto-Bezüge

Lohnart	Bezeichnung	Einheit ²	Menge ³	Faktor ³	Prozentsatz	St ⁴	SV ⁴	GB ⁵	Betrag
1002	Unbezahlte Stunden	Std	65,00-	10,39		L	L	J	675,35-
2000	Gehalt					L	L	J	1.542,86

Steuer/Sozialversicherung

St ⁴	Steuer-Brutto	Lohnsteuer	Kirchensteuer	Solidaritätszuschlag	St ⁴	KV-Brutto	RV-Brutto	AV-Brutto	PV-Brutto	KV-Beitrag	RV-Beitrag	AV-Beitrag	PV-Beitrag ⁶	Betrag
L	867,51					867,51	867,51	867,51	867,51	68,97	80,68	10,41	13,23	0,00
														173,29

Verdienstbescheinigung

Gesamt-Brutto	1.112,96	SV-Brutto	1.112,96
Steuer-Brutto	1.112,96	KV-Beitrag	88,49
Lohnsteuer	265,2	RV-Beitrag	103,51
Kirchensteuer	0,75	AV-Beitrag	13,36
Solidaritätszuschlag		PV-Beitrag	16,97
Steuerfreie Bezüge		VWL gesamt	
P. verst. Zuk.sich.		Kug-Auszahlung	
Pfändung Rest	Verbr. Ins		
Darlehen Rest			

Netto-Bezüge/Netto-Abzüge

Lohnart	Bezeichnung	Betrag
		694,22

Bank Dortmund Volksbank

Konto DE78 4416 0014 6526 1XXX XX

SV-AG-Anteil

17329

Zus. AG-Kosten

Gesamtkosten

Auszahlungsbetrag

694,22

¹ H = Hinzurechnungsbetrag
² Std = Stunden, T = Tage, Km = Kilometer, St = Stück
EUR = Euro, Tsd = Tausend Euro, Mio = Million Euro
³ Gegebenenfalls Netto-Lohn/Netto-Stundenlohn

⁴ L = Laufender Bezug, S = Sonstiger Bezug, F = Frei,
E = Einmalbezug, P = Pauschalierung, A = Abfindung,
M = mehrjährige Versteuerung, N = Nachberechnung
V = Vorjahr, W = Entgeltzuehen

⁵ J = Bestandteil des Gesamt-Bruttos
⁶ Z = Einschl. Beitragszuschlag zur PV für Kinderlose
⁷ MFB = Mehrfachbeschäftigung
⁸ Maßgeblicher Beitragsatz zur KV inkl. Zusatzbeitrag

Persönliche Vorsprachen:
Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn



2

jobcenter
Märkischer Kreis

Jobcenter Märkischer Kreis, Postfach 1152, 58581 Iserlohn

OE 2FF3 4C70 27 5007 9F05
DV 10.21 0,95 Deutsche Post 



Frau
Angelika Suszewski
Rebhuhnweg 4
58638 Iserlohn

Mein Zeichen: 417
BG-Nummer: 35502//0030095
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Hess
Telefon: +492371/905-208
Telefax: 49 2371 905848
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-Kreis.Team-417@jobcenter-ge.de
Datum: 13.10.2021

Ablehnungsbescheid

Sehr geehrte Frau Suszewski,

leider muss Ihr Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II vom 17.08.2021 für Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft abgelehnt werden.

Aufgrund der Höhe des anzurechnenden Einkommens sind Sie nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II (§§ 9, 11 SGB II). Daher haben Sie keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Leistungen nach dem SGB II können nur Personen erhalten, die hilfebedürftig sind (§ 7 Absatz 1 Nummer 3 SGB II).

Hilfebedürftig sind Sie, soweit Sie Ihren Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern können. **Dabei ist Einkommen in dem Monat zu berücksichtigen, in dem es zufließt.** Einkommen wird grundsätzlich auf alle Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft verteilt.

Die einzelnen Beträge können Sie dem Berechnungsbogen entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Soweit der Widerspruch durch eine/n bevollmächtigte/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt eingelegt wird, kann diese/r zur wirksamen Ersetzung der Schriftform den Widerspruch als elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, auch über das besondere Anwaltspostfach (beA), übermitteln.

Dienstgebäude
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Telefon
+492371/785-2000
Telefax
+492371/905-844
Internet
www.jobcenter-mk.de

Öffnungszeiten
Montag 08:00 - 15:30, Dienstag 08:00 - 15:30
Mittwoch 08:00 - 15:30, Donnerstag 08:00 - 17:00
Freitag 08:00 - 12:30

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50 7600 0000 0076 0016 17

abgeg. Ablehnung_Einkommen_v21.02.01.00.03.00_07_13.07.2020



Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Märkischer Kreis

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Anlagen
Berechnungsbogen
Gesetzestexte zu Ihrer Information

Bitte beachten Sie:

Auch wenn Sie keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, können Sie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Beratung, Vermittlung, Förderung) durch Ihre Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Bezug von Leistungen nach dem SGB II rentenrechtlich als Anrechnungszeiten berücksichtigt und an den Rentenversicherungsträger gemeldet werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihre Agentur für Arbeit.

In der Zeit, in der Sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, werden Sie nicht durch den zuständigen Leistungsträger kranken- und pflegeversichert. Damit Ihnen keine Nachteile entstehen, wenden Sie sich bitte an Ihre bisherige Krankenkasse beziehungsweise Ihr bisheriges Krankenversicherungsunternehmen, um sich über einen möglichen Versicherungsschutz (zum Beispiel eine freiwillige Weiterversicherung) zu informieren. Dies gilt auch für die Zeiten während eines künftigen beziehungsweise laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahrens.

Würden Sie alleine durch die Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig, so kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag ein Zuschuss zu diesen Beiträgen übernommen werden.

Nur bei weiteren Personen in der Bedarfsgemeinschaft:

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, können Eingliederungsleistungen und die Meldung von Anrechnungszeiten auch an das Mitglied oder die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft von der Agentur für Arbeit erbracht werden.

Anlage zum Bescheid vom 13.10.2021

Vertreter der Bedarfsgemeinschaft: Suszewski, Angelika

Berechnung der Leistungen für November 2021:**Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro**

	Gesamtbedarf			
Familienname		Suszewski	Kasikci	Kasikci
Vorname		Angelika	Ardahan	Adem Arda
Geburtsdatum		13.11.1987	28.11.2005	14.02.2009
Kundennummer		355D094967	333D278710	355D105110
Regelbedarf	1.128,00	446,00	373,00	309,00
Mehrbedarf für Alleinerziehende	155,20	01.11. - 27.11. 144,50 28.11. - 30.11. 10,70 Summe: 155,20		
Grundmiete	415,26	138,42	138,42	138,42
Heizkosten	72,00	24,00	24,00	24,00
Nebenkosten	120,00	40,00	40,00	40,00
Gesamtbedarf	1.890,46	803,62	575,42	511,42

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

Zu berücksichtigendes monatliches Einkommen in Euro

	Gesamtbetrag	355D094967	333D278710	355D105110
Einkommen aus Erwerbstätigkeit				
Brutto	1.960,00	1.800,00	160,00	
Netto	1.660,00	1.500,00	160,00	
Abzüglich Freibetrag auf das Erwerbseinkommen	442,00	330,00	112,00	
Zwischensumme Erwerbseinkommen	1.218,00	1.170,00	48,00	
sonstiges Einkommen				
Unterhaltsvorschuss	618,00		309,00	309,00
Kindergeld	438,00	0,58 16,58	218,42	202,42
zu berücksichtigendes Gesamteinkommen	2.274,00	1.187,16	575,42	511,42

Bei Erwerbseinkommen bis zu 400,00 Euro werden die Absetzbeträge für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge und eine geförderte Altersvorsorge unabhängig von der tatsächlichen Höhe mit einem Betrag in Höhe von 100,00 Euro (Grundabsetzbetrag) berücksichtigt. Bei Erwerbseinkommen über 400,00 Euro werden die tatsächlichen Absetzbeträge für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge und eine geförderte Altersvorsorge, mindestens aber 100,00 Euro berücksichtigt.

Auf das monatliche Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit über 100 Euro bis 1.000 Euro wird ein Freibetrag in Höhe von 20 Prozent gewährt. Auf das Bruttoeinkommen über 1.000 Euro bis 1.200 Euro ein weiterer Freibetrag in Höhe von 10 Prozent. Wenn Sie ein minderjähriges Kind haben oder mit einem minderjährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft leben wird der Freibetrag in Höhe von 10 Prozent bis zu einem Bruttoeinkommen von 1.500 Euro gewährt.

Berücksichtigung des personenbezogenen Einkommens in Euro

	Gesamtbetrag	355D094967	333D278710	355D105110
Gesamtbedarf	1.086,84		575,42	511,42
Personenbezogenes Einkommen	1.086,84		575,42	511,42
Bedarf	0,00		0,00	0,00

Einkommen wird grundsätzlich anteilig bedarfsbezogen auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt. Ausgenommen von der Verteilung ist das Einkommen von Kindern. Kindeseinkommen wird nur vom Bedarf des Kindes abgezogen. Die Verteilung des Kindergeldes richtet sich nach dem ungedeckten Bedarf des Kindes. Beträge, die das Kind nicht zur Deckung des eigenen Bedarfes benötigt, werden als Einkommen des Kindergeldberechtigten berücksichtigt und in die Verteilung einbezogen.

Berücksichtigung des verteilbaren Einkommens in Euro

	Gesamtbetrag	355D094967	333D278710	355D105110
Einkommen	1.187,16	1.187,16		
Anteil verteilbares Einkommen	1.187,16	1.187,16		

In einer Bedarfsgemeinschaft ist jede Person im Verhältnis ihres individuellen Bedarfs zum Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft



hilfebedürftig. Die Einkommensverteilung auf die Personen in der Bedarfsgemeinschaft erfolgt nach deren individuellen Bedarfsanteilen. Hierzu wird für die Berechnung des auf die Einzelperson zu verteilenden Einkommens das gesamte verteilbare Einkommen mit dem zu berücksichtigenden Bedarf der Einzelperson multipliziert und durch den verbleibenden Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft dividiert.

Höhe des übersteigenden Einkommens in Euro

	Gesamtbetrag	355D094967	333D278710	355D105110	
Gesamtbetrag des übersteigenden verteilbaren Einkommens	383,54	383,54			
Gesamtbetrag des übersteigenden Einkommens	383,54	383,54			

Berechnung der Leistungen für Dezember 2021 bis Januar 2022:**Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro**

	Gesamtbedarf			
Familienname		Suszewski	Kasikci	Kasikci
Vorname		Angelika	Ardahan	Adem Arda
Geburtsdatum		13.11.1987	28.11.2005	14.02.2009
Kundennummer		355D094967	333D278710	355D105110
Regelbedarf	1.128,00	446,00	373,00	309,00
Mehrbedarf für Alleinerziehende	107,04	107,04		
Grundmiete	415,26	138,42	138,42	138,42
Heizkosten	72,00	24,00	24,00	24,00
Nebenkosten	120,00	40,00	40,00	40,00
Gesamtbedarf	1.842,30	755,46	575,42	511,42

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

Zu berücksichtigendes monatliches Einkommen in Euro

	Gesamtbetrag	355D094967	333D278710	355D105110
Einkommen aus Erwerbstätigkeit				
Brutto	1.960,00	1.800,00	160,00	
Netto	1.660,00	1.500,00	160,00	
Abzüglich Freibetrag auf das Erwerbseinkommen	442,00	330,00	112,00	
Zwischensumme Erwerbseinkommen	1.218,00	1.170,00	48,00	
sonstiges Einkommen				
Unterhaltsvorschuss	618,00		309,00	309,00
Kindergeld	438,00	0,58 16,58	218,42	202,42
zu berücksichtigendes Gesamteinkommen	2.274,00	1.187,16	575,42	511,42

Bei Erwerbseinkommen bis zu 400,00 Euro werden die Absetzbeträge für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge und eine geförderte Altersvorsorge unabhängig von der tatsächlichen Höhe mit einem Betrag in Höhe von 100,00 Euro (Grundabsetzbetrag) berücksichtigt. Bei Erwerbseinkommen über 400,00 Euro werden die tatsächlichen Absetzbeträge für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge und eine geförderte Altersvorsorge, mindestens aber 100,00 Euro berücksichtigt.

Auf das monatliche Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit über 100 Euro bis 1.000 Euro wird ein Freibetrag in Höhe von 20 Prozent gewährt. Auf das Bruttoeinkommen über 1.000 Euro bis 1.200 Euro ein weiterer Freibetrag in Höhe von 10 Prozent. Wenn Sie ein minderjähriges Kind haben oder mit einem minderjährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft leben wird der Freibetrag in Höhe von 10 Prozent bis zu einem Bruttoeinkommen von 1.500 Euro gewährt.

Berücksichtigung des personenbezogenen Einkommens in Euro

	Gesamtbetrag	355D094967	333D278710	355D105110
Gesamtbedarf	1.086,84		575,42	511,42
Personenbezogenes Einkommen	1.086,84		575,42	511,42
Bedarf	0,00		0,00	0,00

Einkommen wird grundsätzlich anteilig bedarfsbezogen auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt. Ausgenommen von der Verteilung ist das Einkommen von Kindern. Kindeseinkommen wird nur vom Bedarf des Kindes abgezogen. Die Verteilung des Kindergeldes richtet sich nach dem ungedeckten Bedarf des Kindes. Beträge, die das Kind nicht zur Deckung des eigenen Bedarfes benötigt, werden als Einkommen des Kindergeldberechtigten berücksichtigt und in die Verteilung einbezogen.

Berücksichtigung des verteilbaren Einkommens in Euro

	Gesamtbetrag	355D094967	333D278710	355D105110
Einkommen	1.187,16	1.187,16		
Anteil verteilbares Einkommen	1.187,16	1.187,16		

In einer Bedarfsgemeinschaft ist jede Person im Verhältnis ihres individuellen Bedarfs zum Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft hilfebedürftig. Die Einkommensverteilung auf die Personen in der Bedarfsgemeinschaft erfolgt nach deren individuellen Bedarfsanteilen. Hierzu wird für die Berechnung des auf die Einzelperson zu verteilenden Einkommens das gesamte verteilbare Einkommen mit dem zu berücksichtigenden Bedarf der Einzelperson multipliziert und durch den verbleibenden Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft dividiert.



Höhe des übersteigenden Einkommens in Euro

	Gesamtbetrag	355D094967	333D278710	355D105110	
Gesamtbetrag des übersteigenden verteilbaren Einkommens	431,70	431,70			
Gesamtbetrag des übersteigenden Einkommens	431,70	431,70			

aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen. Dieser beläuft sich

1. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.000 Euro beträgt, auf 20 Prozent und
2. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 1.000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.200 Euro beträgt, auf 10 Prozent.

Anstelle des Betrages von 1.200 Euro tritt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1.500 Euro.

